

Interpellation Hartmann-Flawil vom 26. September 2000  
(Wortlaut anschliessend)

## **Erträge aus dem Vermögen der Beruflichen Vorsorge des Staatspersonals**

Antwort der Regierung vom 30. Januar 2001

Peter Hartmann-Flawil kritisiert in einer Interpellation, die er in der Septembersession 2000 einreichte, die Entschädigungsregelung für die Vermögensverwaltung der Versicherungskasse für das Staatspersonal, der Lehrerversicherungskasse und der Gebäudeversicherungsanstalt. Er stellt dazu verschiedene Fragen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die geltende Regelung für die Entschädigung des Staates für die Bewirtschaftung der genannten Sondervermögen durch die Finanzverwaltung geht auf entsprechende Vorstösse der Finanzkommission des Grossen Rates zurück. Diese zielten auf die Einführung einer marktorientierten, erfolgsabhängigen Entschädigung ab. Gestützt auf diese Vorstösse hatte die Regierung im Jahr 1998 ein neues Reglement zur Berechnung der Entschädigung für die Vermögensverwaltung ausgearbeitet. Es wurde auf 1. Januar 1998 in Kraft gesetzt. Vorgängig wurde es der grossrätlichen Finanzkommission, wie auch den Verwaltungskommissionen der Versicherungskasse für das Staatspersonal, der kantonalen Lehrerversicherungskasse und der Gebäudeversicherungsanstalt (GVA) zur Kenntnis gebracht. Keine Instanz hatte Vorbehalte angemeldet.

Bei der Ausarbeitung des neuen Reglements stellte man auf marktübliche Entschädigungsmodelle ab, die bei professionellen Vermögensverwaltern wie Banken und Versicherungen zur Anwendung kommen. Bezüglich der Höhe der zu verrechnenden Ansätze hat man sich am unteren Ende der marktüblichen Bandbreite orientiert. Konkret ist die Entschädigung für die Verwaltung des Wertschriftenvermögens (inkl. Liquidität und Hypotheken, exkl. Liegenschaften) im neuen Reglement wie folgt geregelt:

- Es ist ein Basishonorar von 0,1 Prozent des Vermögens am Jahresanfang auszurichten.
- Zusätzlich wird ein erfolgsabhängiges Honorar geschuldet, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - Die von der Finanzverwaltung realisierte Performance liegt prozentual über dem BVV2 Gesamtvermögensindex von Pictet. Der Pictet-Index gilt als anerkannter Vergleichsmaßstab. Auf ihn nehmen insbesondere auch verschiedene Pensionskassen Bezug, um ihren Anlageerfolg zu beurteilen.
  - Die Performance des angelegten Vermögens erreicht unter Berücksichtigung des Erfolgshonorars einen Wert grösser Null.

Das Erfolgshonorar beträgt 10 Prozent des Differenzbetrages, um den die von der Finanzverwaltung tatsächlich realisierte Performance die von Pictet ausgewiesene Indexperformance übersteigt. Vom Mehrertrag, den die Finanzverwaltung gegenüber der Indexperformance erwirtschaftet, verbleiben also 90 Prozent den Pensionskassen und der GVA.

Für die Jahre 1998 und 1999 ergaben sich auf der Grundlage dieser Regelung folgende Entschädigungen und Berechnungsgrössen (Werte des Jahres 1998 in Klammern): Bei einem relevanten Gesamtvermögen der drei erwähnten Institutionen von 3361 Mio. Franken (2954 Mio. Franken) konnte ein Gesamtertrag von 353,3 Mio. Franken (314,1 Mio. Franken) erwirtschaftet werden. Dies entspricht einer effektiven Performance von 10,51 Prozent (10,64 Pro-

zent). Die Indexperformance von Pictet wurde mit 6,21 Prozent (8.04 Prozent) ausgewiesen. Die erwirtschaftete Mehrperformance gegenüber dem Pictet-Index betrug also 4,30 Prozent (2,60 Prozent) oder 144,6 Mio. Franken (76,7 Mio. Franken). Davon erhielt der Staat 14,5 Mio. Franken (7,7 Mio. Franken) als erfolgsabhängiges Honorar. 130,1 Mio. Franken (69 Mio. Franken) des Mehrerfolges verblieben bei den Pensionskassen und der GVA.

Wenn man die zweifellos beachtlichen Erfolgsprämien des Staates hervorstreicht, so sollte gleichzeitig auch erwähnt werden, dass den Pensionskassen und der GVA aus der Bewirtschaftung dieses Vermögens ausserordentlich hohe Erträge zugeflossen sind. Die konsequente, erfolgsorientierte Anlagepolitik hat sich somit sowohl für die Pensionskassen und die GVA als auch für den Staat positiv ausgewirkt. Bei den Pensionskassen war es u.a. dank diesen Ergebnissen möglich, die Unterdeckung der Aktiven gegenüber den Verpflichtungen weiter abzubauen und gleichzeitig in beträchtlichem Umfang Wertschwankungsreserven zu bilden. Der finanzielle Gesundheitszustand der Kassen hat sich gerade in den Jahren 1998 und 1999 dementsprechend verbessert.

Die in der Vergangenheit neu konzipierte Vermögensanlagepolitik einschliesslich der neuen Entschädigungsformel hat sich bewährt. Eine grundlegende Abkehr von dieser Politik drängt sich deshalb nicht auf. Hingegen ist die Regierung bereit, gestützt auf die bisherigen Erfahrungen einige Feinkorrekturen vorzunehmen.

Im Einzelnen wird zu den aufgeworfenen Fragen wie folgt Stellung genommen:

1. Die genannten Pensionskassen sind unselbständige Anstalten des Staates ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Der Staat kann mit ihnen somit keine Verträge abschliessen. Den Verwaltungskommissionen der beiden Kassen wurde jedoch das Reglement über die Entschädigung vor dessen Erlass zur Kenntnis gebracht. Mit der GVA als selbständiger Anstalt existiert eine vertragliche Vereinbarung. Die neue Regelung kommt seit 1. Januar 1998 zur Anwendung.
2. Unter Erfolg wird ein Übersteigen der tatsächlich realisierten Performance in Prozenten im Vergleich mit dem relevanten Pictet-Index verstanden. Multipliziert man diese Differenz mit dem durchschnittlich investierten Vermögen, so erhält man den absoluten Mehrertrag im Vergleich zur massgeblichen Index-Performance. Von diesem Betrag erhält der Staat als Erfolgsentschädigung 10 Prozent; den Pensionskassen und der GVA verbleiben 90 Prozent des Mehrertrages.
3. Bleibt die tatsächlich erzielte Performance hinter der massgeblichen Index-Performance zurück, so ist nur das Basishonorar von lediglich 0,1 Prozent des Vermögensbestandes geschuldet.
4. Die Erfolgsprämie wird gemäss dem Bruttoprinzip jeweils in vollem Umfang in der Staatsrechnung vereinnahmt. Gestützt auf Art. 12 der Besoldungsverordnung (sGS 143.2) wurde mit zwei Mitarbeitern der Finanzverwaltung, die für die Vermögensverwaltung zuständig sind, ein variables Besoldungselement vereinbart. Es stellt auf den Erfolg in der Verwaltung des Vermögens ab. Bei schlechtem Erfolgsausweis wird die Grundbesoldung um bis zu Fr. 20'000.– je Person gekürzt. Bei Erwirtschaften einer Performance, die über dem Vergleichsmassstab liegt, wird ein Bonus von bis zu Fr. 60'000.– je Person und Jahr ausbezahlt. Die getroffene Regelung orientiert sich an den Gepflogenheiten auf dem relevanten Arbeitsmarkt. Bei vergleichbaren Anlageerfolgen werden in der Privatwirtschaft, insbesondere bei Banken und Versicherungen, jedoch erheblich höhere Vergütungen ausgerichtet.
5. Die Regierung erachtet das Grundmodell einer auf Erfolg ausgerichteten Vermögensanlagepolitik und einer darauf abgestimmten Entschädigungsregelung nach wie vor als zweckmässig. Am Erfolg partizipieren primär die Pensionskassen und die GVA und lediglich in einem geringen Ausmass auch der Staat. Die Beteiligung des für die Vermögensverwaltung

zuständigen Staates am Erfolg entspricht einer zeitgemässen, marktüblichen Praxis. Sie vermag zielgerichtete Anreize zu geben.

Aufgrund der in den ersten beiden Jahren gemachten Erfahrungen ist die Regierung jedoch bereit, das Erfolgshonorar auf höchstens 0,2 Prozent des Vermögensbestandes zu begrenzen. Gleichzeitig soll das Erfolgshonorar jedoch auch geschuldet sein, wenn Verluste auftreten, diese aber geringer ausfallen als der Referenzindex. Damit wird der Begriff «Erfolg» umfassend definiert. Es ist für die beteiligten Kassen ein Erfolg, wenn man mehr verdient als dies gemäss Referenzindex der Fall wäre. Gleiches gilt aber auch dann, wenn man weniger verliert als dies gemäss Referenzindex der Fall wäre.

30. Januar 2001

Wortlaut der Interpellation 51.00.63

**Interpellation Hartmann-Flawil: «Wem gehören die Erträge aus dem Vermögen der Beruflichen Vorsorge des Staatspersonals?»**

Die Finanzverwaltung besorgt die Vermögensverwaltung der Versicherungskasse für das Staatspersonal, der Lehrerversicherungskasse und der Gebäudeversicherungsanstalt. Diese Dienstleistung wird vollumfänglich entschädigt.

Am Anlageerfolg wird die Finanzverwaltung zusätzlich beteiligt. Diese Erfolgsprämie fliesst in den allgemeinen Staatshaushalt und betrug gemäss Rechnung 1999 satte 14,5 Mio. Franken (Vorjahr 7,7 Mio. Franken). Vergleicht man das gesamte Lohnvolumen des kantonalen Personals mit dem Ertrag der Erfolgsbeteiligung, so stellt man fest, dass damit etwa 2 Prozent der Aufwendungen des Staates für die Pensionskasse auf diesem Weg wieder zurückgeholt werden.

Die Gelder der Beruflichen Vorsorge und damit auch deren Erträge gehören grundsätzlich den Versicherten. Damit stellen sich die folgenden Fragen:

1. Welche vertraglichen Abmachungen bestehen und wann wurde der Vertrag in der Frage der Erfolgsprämie letztmals angepasst?
2. Worauf basiert die Berechnung der sogenannten Erfolgsprämie und wie ist sie ausgestaltet?
3. Was ist vorgesehen, wenn die Performance unter der Vergleichsbasis bleibt?
4. Wurde die Erfolgsprämie vollumfänglich in den allgemeinen Haushalt überführt oder sind an Staatsangestellte separate Prämien ausgerichtet worden? Sofern ja: Insgesamt in welcher Höhe (Maximum und Minimum pro Person) und auf welche Rechtsgrundlagen stützen sich solche Prämien?
5. Ist die Regierung bereit, die bestehende Vereinbarung zu überarbeiten und die Entschädigung auf der Grundlage des geleisteten Aufwandes festzulegen?»

26. September 2000